

AZ: 41.1 - Frau Böckenhauer

Drucksache Nr.: 0686/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Schule und Sport	10.09.2026	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	22.09.2026	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	23.09.2026	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	29.09.2026	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann / Stadtrat
Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Sportentwicklungsplanung (SpEP) hier:
Vertrag über die Sportförderung für die
Jahre 2027 bis 2030**

A n t r a g:

1. Der anliegende Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreissportverband Neumünster e.V. über die Sportförderung für die Jahre 2027 bis 2030 (siehe Anlage 1) mit Wirkung ab 01.01.2027 wird beschlossen.
2. Die anliegende, überarbeitete Fassung der Sportförderungsgrundsätze der Stadt Neumünster (siehe Anlage 3) mit Wirkung ab 01.01.2027 wird beschlossen.

IRIS:

Bewegungsfreundliche Stadt sein

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neufassung des Sportförderungsvertrages entstehen in den Jahren 2027 bis 2030 Aufwendungen in Höhe von insgesamt 708.100,00 EUR jährlich.

B e g r ü n d u n g:

Ausgangslage

Der Sportfördervertrag und die Sportförderungsgrundsätze bilden gemeinsam die Grundlage der kommunalen Sportförderung in der Stadt Neumünster. Während der Sportfördervertrag die finanziellen Rahmenbedingungen regelt, konkretisieren die Sportförderungsgrundsätze die einzelnen Fördertatbestände sowie die Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren.

Der bisherige Leistungsvertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreissportverband Neumünster e. V. (KSV) über die Sportförderung endet am 31.12.2026 und soll mit Wirkung zum 01.01.2027 neu gefasst werden. Eine Erhöhung des gesamten Fördervolumens des Sportfördervertrages ist hiermit nicht verbunden; vielmehr erfolgt eine bedarfsgerechte Umschichtung der vorhandenen Haushaltsmittel sowie eine Anpassung einzelner Fördertatbestände an den tatsächlichen Bedarf.

Im Rahmen der praktischen Anwendung des Sportfördervertrages und der Sportförderungsgrundsätze hat sich gezeigt, dass einzelne Bestimmungen angepasst werden sollten. Ziel der Überarbeitung ist es, die Förderpraxis weiterzuentwickeln, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und die Sportförderung an die aktuellen organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Anforderungen anzupassen.

Vertrag über die Förderung des Vereinssports in der Stadt Neumünster („Sportfördervertrag“)

Hintergrund

Der Sportfördervertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem KSV bildet die finanzielle Grundlage der kommunalen Sportförderung und regelt die Verteilung der für die Förderung des Vereinssports zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Seit Inkrafttreten des Vertrages haben sich im Rahmen der praktischen Umsetzung verschiedene Anpassungsbedarfe ergeben. Diese betreffen insbesondere die Haushaltsplanung, die Mittelbewirtschaftung sowie die organisatorischen Abläufe zwischen der Stadt Neumünster und dem KSV.

Darüber hinaus haben sich die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Insbesondere gestiegene Personal-, Sach- und Betriebskosten sowie zusätzliche Anforderungen an die Beratung und Betreuung der Sportvereine machten eine Überprüfung der bestehenden Förderstruktur erforderlich. Auf Grundlage der tatsächlichen Mittelabrufe der vergangenen Vertragslaufzeit wurden die einzelnen Fördertatbestände bedarfsgerecht angepasst und die vorhandenen Haushaltsmittel innerhalb des bestehenden Gesamtfördervolumens neu verteilt. Gleichzeitig haben die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis gezeigt, dass einzelne Verfahren präzisiert und an die haushaltsrechtlichen Anforderungen angepasst werden sollten.

Ziel der Überarbeitung ist es daher, die vorhandenen Fördermittel weiterhin wirtschaftlich und zielgerichtet einzusetzen, die Planungssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kreissportverband weiter zu optimieren.

Wesentliche Änderungen

Die Änderungen des Sportfördervertrages konzentrieren sich auf die Weiterentwicklung der bestehenden Förderstrukturen und dienen insbesondere einer verbesserten Haushaltssteuerung sowie einer effizienteren Mittelverwendung.

Künftig sollen die Sportvereine ihre geplanten Investitionsmaßnahmen einschließlich

einer ersten Kostenschätzung frühzeitig bei der Stadt anmelden. Hierdurch wird eine bedarfsgerechte Aufteilung der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf den Ergebnis- und Investitionshaushalt ermöglicht. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Sanierungsmaßnahmen haushaltsrechtlich anders zu behandeln sind als investive Maßnahmen, trägt diese Regelung zu einer deutlich besseren Finanzplanung bei.

Darüber hinaus wird das Verfahren zur Verwendung nicht ausgeschöpfter Fördermittel (Restmittel) neu geregelt. Durch eine frühzeitige Abstimmung zwischen der Stadt Neumünster und dem KSV sowie verbindliche Entscheidungsfristen kann künftig sichergestellt werden, dass verfügbare Mittel vollständig und fristgerecht eingesetzt werden. Gleichzeitig werden die Entscheidungswege verkürzt und die Verwaltungsabläufe vereinfacht.

Ein weiterer Schwerpunkt der Überarbeitung ist die Anpassung der jährlichen Zuwendung für die Geschäftsführung des Kreissportverbandes. Die bisherige Förderung wurde über mehrere Jahre nicht angepasst. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostenentwicklung sowie der kontinuierlich gestiegenen Anforderungen an die Geschäftsführung wird die jährliche Förderung entsprechend erhöht, um die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben auch künftig sicherzustellen.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung einzelner Fördertatbestände auf Grundlage der Erfahrungen aus der aktuellen Laufzeit des Sportfördervertrages. Hierfür wurden die tatsächlichen Mittelabrufe der vergangenen Jahre ausgewertet und die Förderbudgets entsprechend dem tatsächlichen Bedarf neu gewichtet.

Die Fördertatbestände „eSport-Maßnahmen“ sowie „Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen“ entfallen künftig vollständig, da die hierfür bereitgestellten Mittel während der aktuellen Vertragslaufzeit nicht oder nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen wurden. Auch die Budgets für den Inklusions- und Integrationssport sowie die Übungsleiterförderung werden auf Grundlage der tatsächlichen Mittelabrufe der vergangenen Vertragslaufzeit reduziert. Demgegenüber wird die Förderung für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen bedarfsgerecht erhöht. Die durch diese Anpassungen frei werdende Mittel wurden innerhalb des bestehenden Fördervolumens umgeschichtet und zur Erhöhung der Zuwendung für die Geschäftsführung des Kreissportverbandes eingesetzt.

Unabhängig von der Anpassung des Gesamtbudgets für die Übungsleiterförderung wird die Förderpauschale je geleisteter Übungsleiterstunde von bisher 3,00 EUR auf künftig 3,50 EUR angehoben. Hierdurch wird den gestiegenen Anforderungen und Kosten im Bereich der ehrenamtlichen Übungsleitertätigkeit Rechnung getragen.

Die durch die Anpassung der einzelnen Fördertatbestände freiwerdenden Mittel werden insbesondere zur Finanzierung der erhöhten Zuwendung für die Geschäftsführung des Kreissportverbandes verwendet. Eine Erhöhung des gesamten Fördervolumens des Sportfördervertrages ist hiermit jedoch nicht verbunden; vielmehr erfolgt eine bedarfsgerechte Umschichtung der vorhandenen Haushaltsmittel.

Die überarbeitete Fassung des Sportfördervertrags, die ab 01.01.2027 Gültigkeit entfalten sollen, ist dieser Drucksache als **Anlage 1** in einer Gesamtfassung beigelegt. Die Synopse ist als **Anlage 2** beigelegt.

Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze)

Hintergrund

Die Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze) konkretisieren die Regelungen

des Sportfördervertrages, die zuletzt durch Beschluss der Ratsversammlung vom 08.12.2022 geändert wurden. Diese enthalten insbesondere die Voraussetzungen für eine Förderung, die einzelnen Fördertatbestände sowie die Regelungen zum Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren.

Die derzeit geltenden Sportförderungsgrundsätze haben sich in den letzten vier Jahren grundsätzlich bewährt. Im Zuge ihrer Anwendung haben sich jedoch verschiedene Regelungen als auslegungsbedürftig oder nicht mehr zeitgemäß erwiesen. Zudem haben die zunehmende Digitalisierung der Verwaltungsabläufe, geänderte haushaltsrechtliche Anforderungen sowie praktische Erfahrungen aus der Bearbeitung der Förderanträge gezeigt, dass einzelne Verfahrensregelungen präzisiert und weiterentwickelt werden sollten.

Die Überarbeitung verfolgt daher das Ziel, die Sportförderungsgrundsätze an die aktuelle Verwaltungspraxis anzupassen, die Förderverfahren transparenter zu gestalten und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand sowohl für die Sportvereine als auch für die Verwaltung zu reduzieren. Darüber hinaus sollen die Fördervoraussetzungen klarer definiert und bestehende Auslegungsspielräume minimiert werden.

Wesentliche Änderungen

Die Änderungen betreffen sowohl organisatorische als auch inhaltliche Aspekte der Sportförderung.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren wird künftig die Möglichkeit geschaffen, Förderanträge sowie verschiedene Nachweise auch in digitaler Form einzureichen. Gleichzeitig werden einzelne Antragsfristen konkretisiert und an die haushaltsrechtlichen Erfordernisse angepasst. Hierdurch werden eine fristgerechte Bearbeitung sowie eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung sichergestellt.

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit werden verschiedene Nachweispflichten ergänzt oder präzisiert. Dies betrifft insbesondere Förderungen im Bereich der Investitionen, der Gerätebeschaffung sowie der Übungsleiterentschädigung.

Im Bereich der Investitionsförderung werden die Verfahrensregelungen umfassend präzisiert. Hierzu gehören insbesondere die Konkretisierung der Nachweispflichten im Antragsverfahren, die Einführung verbindlicher Anforderungen an Vergleichsangebote bei Baumaßnahmen sowie die Berücksichtigung vergaberechtlicher Vorgaben. Ziel ist es, eine einheitliche und nachvollziehbare Prüfung der Förderanträge sicherzustellen und die fachliche Bewertung der Maßnahmen zu erleichtern.

Darüber hinaus werden die Fördervoraussetzungen für Investitionsmaßnahmen klarer gefasst. Hierzu zählen insbesondere die Abgrenzung zwischen förderfähigen Pflegegeräten und investiven Maßnahmen sowie die Konkretisierung der Förderfähigkeit einzelner Geräte und technischer Anlagen. Gleichzeitig werden die Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn überarbeitet und zwischen Baumaßnahmen und Gerätebeschaffungen differenziert, um den unterschiedlichen Anforderungen dieser Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren werden außerdem die Entscheidungskompetenzen der Verwaltung für kleinere Investitions- und Beschaffungsmaßnahmen erweitert. Durch die Anhebung der Wertgrenzen können Förderanträge künftig zeitnah entschieden werden, während Investitionsmaßnahmen mit größerem finanziellen Umfang weiterhin der politischen Beschlussfassung vorbehalten bleiben.

Im Bereich der Förderung der Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen wird die Berechnungsgrundlage von Kubikmetern auf Quadratmeter umgestellt. Die bisherige

Berechnung entsprach in vielen Bereichen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten der Sportanlagen und führte zu unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben. Durch die Umstellung wird eine nachvollziehbare und einheitliche Berechnung geschaffen. Gleichzeitig werden die Richtwerte unter Berücksichtigung der allgemeinen Preis- und Kostenentwicklung angepasst.

Neben den inhaltlichen Änderungen werden zahlreiche redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Diese dienen insbesondere der sprachlichen Vereinheitlichung, der besseren Verständlichkeit sowie einer eindeutigeren Anwendung der Sportförderungsgrundsätze.

Die überarbeitete Fassung der Sportförderungsgrundsätze, die ab 01.01.2027 Gültigkeit entfalten sollen, ist dieser Drucksache als **Anlage 3** in einer Gesamtfassung beigelegt. Die Synopse ist als **Anlage 4** beigelegt.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat

Anlagen:

- **Anlage 1** - Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreissportverband Neumünster e.V. über die Sportförderung für die Jahre 2027 bis 2030 (Sportfördervertrag)
- **Anlage 2** – Synopse zum Sportfördervertrag
- **Anlage 3** - Überarbeitete Gesamtfassung der Sportförderungsgrundsätze der Stadt Neumünster (Gesamtfassung)
- **Anlage 4** – Synopse zu den Sportförderungsgrundsätzen